

Robert Weihmann
Leitender Kriminaldirektor a.D.
u.a.m.

45665 Recklinghausen, den 31.5.2015
Nordseestraße 78
Telefon: 02361 – 46901
Fax: 02361 – 9381320
robert@weihmann.net
www.weihmann.info

Dieser Brief ist inzwischen so weit verbreitet worden, sodass er zum „Offenen Brief“ wurde und deshalb seit dem 17.8.2015 auf meiner Internetseite / Veröffentlichungen, **Rn 32i**, eingestellt ist. Eine Einladung zur Diskussion habe ich bisher nicht erhalten.

11.9.2015: Ergänzung in Fn 5

An

Herrn *Oliver Malchow*, GdP-Bundesvorsitzender
Herrn *Arnold Plickert*, GdP-Landesvorsitzender NRW
Herrn *Joachim Kranz*, Verlag Deutsche Polizeiliteratur

nachrichtlich an:

Herrn *Thomas Oppermann*, Fraktionsvorsitzender der SPD im Deutschen Bundestag
Herrn *Norbert Römer*, Fraktionsvorsitzender der SPD, Landtag NRW
Herrn *Daniel Sieveke*, Vorsitzender Innenausschuss, Landtag NRW
Herrn *Peter Biesenbach*, Vorsitzender NSU-Ausschuss, Landtag NRW
Herrn *Andreas Kossiski*, Abgeordneter der SPD, Landtag NRW, GdP

„**Kriminalpolitisches Programm**“ der Gewerkschaft der Polizei (NRW-GdP)

Sehr geehrte Herren,

die NRW-GdP hat das 60-seitige sogenannte „**Diskussionspapier**“ „Kriminalpolitisches Programm“ in der Gewerkschaftszeitung mit einer Besprechung angekündigt, das von einer „**fünfköpfigen Expertenkommission**“ erstellt wurde und auf der Internetseite der NRW-GdP eingesehen werden kann.¹

Die Inhalte, die Art und Weise der Darstellung, die nicht belegten Behauptungen und das bisherige Verhalten der NRW-GdP geben jedoch **andere Signale**, als eine Aufforderung zur Diskussion. Es erscheint vielmehr als feststehende Grundsatzerklärung, die umgesetzt werden soll, wie zu Zeiten des **NSU-Terrorismus**.

Die Darstellung kürzt Aufgaben und Anforderungen bei der polizeilichen Strafrechtspflege. Damit wird das fachliche Können der Polizei im Ansehen der Bevölkerung auf den **mittleren Dienst** reduziert.

¹ Deutsche Polizei, NRW, 5-2015, S. 1; GdP-NRW, Infothek, Broschüre, „Kriminalpolitisches Programm“

Angedeutet wird die **Notwendigkeit der Änderungen** mit vermeintlich zu wenig Urteilen der Gerichte und zu geringen Aktivitäten der zuständigen Behörden und Einrichtungen zur „Verhinderung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“.

Im NSU-Bericht des Deutschen Bundestags sind die **polizeilichen Fehler** bei der Strafrechtspflege aufgezeigt.² Die dortigen Erkenntnisse decken sich mit den Erfahrungen aus der Praxis, denn seit Jahren sind dieselben Fehler die Ursache dafür, dass von den erwachsenen Straftätern nur die Hälfte verurteilt werden kann.³ Erschreckenderweise sind es solche Fehler, die man als das „**Kleine Einmaleins der Kriminalistik**“ bezeichnet.⁴

Ähnliche Fehler wurden durch Projekte der FHöV-NRW in Polizeibehörden gefunden. Bei einem Polizeipräsidium haben wir die Ermittlungsakten von eintausend Wohnungseinbrüchen ausgewertet. Neben Elementarfehlern hatte der längste **Tatortbefundbericht fünf Zeilen**. Diese Projekte wurden alsbald abgeschafft. Ähnliche Schwächen bei der Tatortarbeit werden auch durch eine Masterarbeit an der Universität Bochum festgestellt.⁵

Obwohl die „fünfköpfige Expertengruppe“ eine „**Expertise**“ vorgelegt hat, werden keine wissenschaftlichen Erkenntnisse genannt, die jedermann nachlesen könnte. Die **Parlamente** haben der Polizei wiederholt, zuletzt 2004, vorgeschrieben, „dass sie sich nicht nur auf Erfahrungswissen beziehen soll, sondern **auf wissenschaftlicher Basis argumentieren**“.⁶

Bis auf wenige gute Passagen in dem Programm, allerdings über Unstreitigkeiten (z. B. Jugendkriminalität, S. 18-21), wird mehr verschleiert als geklärt und nicht begründet. Leider **verweigert die NRW-GdP** hartnäckig wissenschaftliche Argumente. Persönliche Gespräche werden zwar versprochen, jedoch nicht gehalten.⁷

Zu den Ursachen der tatsächlichen **Belastungen** mit der Strafrechtspflege werden keine nachvollziehbaren Fakten genannt. Es mag in Einzelfällen vorkommen, dass kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter mit Arbeit überlastet werden.

Ob eine **Polizeibehörde** mit der Strafrechtspflege **tatsächlich überlastet** ist, lässt sich schnell ermitteln: Staatsanwaltschaft und Gerichte werden vertraulich gefragt, ob die Ermittlungsvorgänge der Polizei der rechtsstaatlichen Kriminalistik entsprechen. Wird das bejaht, dann legt der Leiter der Kriminalpolizei dem Behördenleiter schriftlich vor, wie viele Ermittlungsverfahren noch nicht bearbeitet werden konnten und belegt die Gründe mit Tatsachengrundlagen.⁸ Ist diese Zahl zu hoch, so prüft der Behördenleiter, ob er das Gesamtpersonal seiner Behörde so aufgeteilt hat, dass er mit seiner Verantwortung dem Art. 20 Abs. 3 GG gerecht

² www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 31 und 32

³ Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 399

⁴ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 31, S. 2

⁵ Frank Kawelowski, 2012; **Ergänzung vom 11.9.2015: Dreißigacker, Baier, Wollingern, Bartsch, Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? Wir wissen es nicht! Kriminalistik 2015, 307**

⁶ NRW-LT-Drs. 9/2400, S. 29 „Fachwissenschaftliche Studien“; NRW-LT-Drs. 13/6258, S. 1, Abs. 2

⁷ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 32h

⁸ Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 123 ff

werden kann. Ist das nicht der Fall, wird er das vorhandene Personal umschichten oder dem Innenminister eine begründete Personalanforderung vorlegen.

Die **kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter** richten sich ausschließlich nach Art. 20 Abs. 3 GG, § 163 StPO und nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes. In diesem Bereich haben sie kein Ermessen über das „**notwendige Maß**“, wie das Programm behauptet (S. 47), sondern unterliegen der Rechtsstaatlichkeit.

Doch in **NRW** sind die **Hauptursachen** für gefühlte Belastungen selbst verschuldete Organisationsfehler, insbesondere **fehlendes Wissen und Können**. Dadurch entsteht Stress, den mehr als die Hälfte der „rotierten Ermittler“ (näheres unten) feststellen mussten.⁹

Es gibt auch einige **Widersprüche** in der Expertise, insbesondere im Bereich der „Massenkriminalität“. Bei diesem Thema wird auch auf die **Jugendkriminalität** Bezug genommen, so auf Seite 17: „Mit präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wird daher auch die Massenkriminalität bekämpft“. Die jetzt folgende „**Forderung der GdP**“ bleibt völlig unverständlich: „Durch geeignete [...] Anstrengungen muss für Minderjährige eine Chancengleichheit und damit vollständige Integration in die Gesellschaft ermöglicht werden“. Mir ist nicht bekannt, dass die zuständigen Behörden und Einrichtungen, unter Beachtung des verfassungsmäßigen **Abstandsgebotes**¹⁰, sich nicht an ihre Pflichten halten. Eine Verschlechterung der Arbeit ist auch nicht nach dem Erlass „Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eingetreten.¹¹ Im übrigen folgt das Programm im Abschnitt „**Jugendkriminalität**“ (S. 18-21) weitgehend diesem Erlass.

Die auf der Internetseite der NRW-GdP¹² als „**Experten**“ für das „**Kriminalpolitische Programm**“ genannten *Petra Kaufmann, Jürgen Kleis, Andreas Nowak, Dirk Sostmann, Wolfgang Spies* und *Helmut Wälter* sind weder mit ihren Berufstätigkeiten noch mit ihren Veröffentlichungen genannt, sodass deren besonderen Fähigkeiten für diese Expertise nicht erkennbar sind.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Experten eine Straftaten freie Gesellschaft anstreben wollen. Völlig neu ist auch die Feststellung auf Seite 52: „**Da die Polizei jede Facette der Wirklichkeit der Kriminalität kennt**, bleibt es eine vorrangige Aufgabe der Polizei, diese Erkenntnisse in den Prozess der Präventionsaktivitäten der jeweiligen Verantwortungsträger auf örtlicher und überörtlicher Ebene offensiv einzubringen“. Seit wann und wer erkennt die Wirklichkeit der Kriminalität?

Die Experten ersetzen gesetzlich festgelegte **Begriffe** (Wortsinn) durch neue, obwohl das den Parlamenten vorbehalten ist¹³ und ergänzen einige zusätzlich um weitere Fehler für die **Strafrechtspflege**, z. B. „Verfahrensökonomie“, „Kennzah-

⁹ *Weihmann / de Vries*, Kriminallistik, 13. Auflage, 2014, S. 506, Rn 31 ff.

¹⁰ BVerfGE 128, 326, 327 c)

¹¹ Gem. Runderlass NRW vom 22.8.2014, MBl. Nr. 25 vom 5.9.2014, S. 493-497

¹² GdP-NRW, Infothek, Broschüre, „Kriminalpolitisches Programm“; Deutsche Polizei, NRW, 5-2015, S. 1

¹³ *Lorenz* u.a., Empirische Sprachgebrauchsanalyse, [Doppelzweck des Art. 103 II GG, Bestimmtheitsgebot], NStZ 2005, S. 429

len“, „restlose Aufklärung“, „kriminalfachlich“, „zunehmende Pervertierung der prozessualen Rituale, insbesondere durch sogenannte Konfliktverteidiger“, „Prozessvereinbarungen“. Oder: ... „**Staatsanwaltschaft und Polizei haben den gleichen gesetzlichen Auftrag** und damit eine gemeinsame **Verantwortung für die Innere Sicherheit**“. (S. 47). Oder: „Nicht selten setzen die oben genannten Rechtsvorschriften jedoch **gewaltige Hürden**, die es zu überwinden gilt“ (S. 48). Nein, sie sind zu beachten.¹⁴ Dabei muss man einräumen, dass falsche Begriffe sogar im 2014 herausgegebenen NRW-IM-Erlass über die neue Ausbildung der Kriminalpolizei gebraucht werden.¹⁵

Die im Programm auf Seite 48 vorgeschlagene **Trennung der Vorgangsbearbeitung** zwischen Kriminal- und Schutzpolizei durch „**einfache Delikte**“ und „**schwere Delikte**“ wurde auch ab den späten 1980er Jahre eingeführt und verstärkte das Chaos. Kriminalitätsbekämpfung gehört in eine Verantwortung. Wer will denn entscheiden, was „einfach“ und was „schwer“ ist? Und, kann man das bereits beim Eingang der Anzeige feststellen? Nicht ohne Grund ist die Polizeiliche Kriminalstatistik von der Eingangs- zur Ausgangserfassung umgestellt worden.¹⁶

Leider gehen die Experten auch nicht auf den **schwerwiegenden Fehler** der „**Rotation**“¹⁷ ein, die zwischen den Sparten Kriminal- und Schutzpolizei **seit den späten 1980er Jahren** eingeführt wurde. Die polizeiliche Strafverfolgung wurde so durch fehlendes Wissen und Können erheblich gehemmt und das Ansehen der Polizei schwer beschädigt. Noch heute sind die **Fehler nicht überwunden**, weil diese auch so tief greifend sind, sodass die bisherigen Bemühungen für fehlerfreie kriminalpolizeiliche Arbeit kaum ausreichen.¹⁸ Immer noch zeigt das Anforderungsprofil für Kommissariatsleiter, dass **kriminalistische Kenntnisse** dafür **nicht erforderlich** sind.¹⁹

Das Verhalten der jetzigen Experten erinnert an die **Fehler** und an die **Worterschöpfungen**, die ab den späten **1980er Jahren** von den damaligen „**Experten**“, hochrangige Polizeibeamte, gemacht haben: A.D., D.G., D.Sch., U.D., K.S., G.K. u.a. Sie haben verfassungswidrige Organisationen in der Polizei durchgesetzt, die rechtsstaatliche Kriminalistik abgeschafft und die Rotation eingeführt.²⁰ Soll das heute **wiederholt** werden?

Neben guter kriminalistischer Ausbildung und Berufserfahrung kann eine **Verbesserung der polizeilichen Strafrechtspflege** aber nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Verantwortlichen um die wichtigste Organisation der Polizei kümmern, den **Streifendienst**. Er ist die Schlüsselstelle für gute Tatortarbeit.²¹ Hier

¹⁴ Art. 20 Abs. 3 GG

¹⁵ Erlass vom 17.2.2014 „Zentrale Einführungsausbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“, MBl. NRW Nr. 8 vom 18.3.2014, 116

¹⁶ *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 398

¹⁷ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 31, S. 3

¹⁸ Erlass vom 17.2.2014 „Zentrale Einführungsausbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“, MBl. NRW Nr. 8 vom 18.3.2014, 116

¹⁹ Erlass IM/NRW vom 6.8.2013, MBl. vom 26.12.2013, S. 556 [561]

²⁰ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 1, 19, 25, 31 S. 3

²¹ *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 59

sollten Schwerpunkt, Hinwendung und Anerkennung verstärkt werden, so wie zu der Verkehrspolizei. In europäischen Staaten ist das umgekehrt.²²

Diskussionen über Veränderungen der polizeilichen Strafrechtspflege können nur dann erfolgreich sein, wenn wir die **Abgeordneten** überzeugen. Dafür müssen wir auf Augenhöhe mit dem wissenschaftlichen Dienst sein, der die Parlamentarier hervorragend berät und diese es als Anregung nutzen. Plakative Behauptungen können nur schaden.

Für die Führungsebene der Polizei und für die GdP gilt dasselbe, wie für alle Verantwortlichen: Ohne Aufarbeitung der Fehler ist ein Neuanfang nicht möglich.

Das ist **Fehlerkultur**, sie verlangt

- Intellektuelle Redlichkeit,
- Wissenschaftliche Würde²³ und
- korrekte Terminologie.²⁴

Oder, wie es im Vorwort des „NRW-GdP-Kriminalpolitischen Programms“ steht:

„**Ehrliche Diskussion**“ ... und ... „**Ehrliche Aufgabenkritik**“.

Wer von anderen Ehrlichkeit verlangt, muss sich gefallen lassen, dass er daran gemessen wird.

Wer Diskussionen fordert, muss auch Widersprüche²⁵ ertragen können und akzeptieren, dass alle Polizeibeamten an Art. 20 Abs. 3 GG gebunden sind. Deshalb trägt jeder „die volle persönliche Verantwortung“ für sein Tun und Unterlassen, § 36 BeamtenStG.²⁶

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir einen Diskussionstermin mit den Experten beschaffen, um deren Anlass und Begründung für das „Kriminalpolitische Programm“ nachvollziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Weihmann

²² Z. B. In der Schweiz, *Hoffmann*, Zeitschrift Kriminalistik 2005, S. 375, 378; *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 265

²³ www.weihmann.info, Terminologie, Rn 3

²⁴ www.weihmann.info, Terminologie, Rn 7

²⁵ BVerwG, NVwZ 2013, 1614, Rn 27; BGHZ 27, 284, 287; *Weihmann / de Vries*, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, S. 439

²⁶ www.weihmann.info, Veröffentlichungen, Rn 29; Terminologie, Rn 1, Berufsbeamte, S. 3